

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 12. März 1971

23. Stück

**69.** Bundesgesetz: Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971

**70.** Bundesgesetz: Kunsthochschulordnung

**71.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

**72.** Bundesgesetz: Weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung

**69. Bundesgesetz vom 3. Feber 1971, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat Abs. 3 zu entfallen.

2. Im § 12 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.“

### Artikel II

(1) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind innerhalb eines Jahres von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an gerechnet zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kreisky                      Jonas                      Gratz

**70. Bundesgesetz vom 3. Feber 1971, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gliederung der Kunsthochschulen in Abteilungen

§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Innenarchitektur und Formgebung (Design und Industrial Design);
3. Malerei und Graphik;
4. Plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email);
5. Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil);
6. Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre.

§ 2. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Tanz;
9. Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar“);
10. Film und Fernsehen.

§ 3. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;

3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst (Schauspiel, Regie, Tanz, Bühnenbild, audiovisuelle Medien).

§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst;
8. Jazz.

#### Besondere Organisationsformen

§ 5. (1) Die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg besteht abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, aus der Zusammenfassung fachlich verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12, 13, 15, 20 Abs. 1, 4, 5 und 6, 21 Abs. 5, 22 Abs. 1 lit. f, j und t, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 Abs. 5, 35 Abs. 2 und 41 Abs. 3, 5 und 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sowie die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 15 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Sonder-Abteilung sinngemäß anzuwenden.

§ 6. (1) An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg sind in der Zeit der Hochschulferien nach Maßgabe der folgenden Absätze Kurse unter der Bezeichnung „Internationale Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg zu führen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung dieser Kurse obliegt abweichend von der Bestimmung des § 28 lit. h des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes einem vom Gesamtkollegium aus dem Kreise der Lehrer der Hochschule zu bestellenden Leiter.

(3) Die Berufung von Lehrern zur Abhaltung dieser Kurse obliegt abweichend von der Be-

stimmung des § 12 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes dem gemäß Abs. 2 bestellten Leiter.

(4) Der gemäß Abs. 2 bestellte Leiter hat dem Gesamtkollegium zu Beginn eines jeden Studienjahres über die im vergangenen Studienjahr durchgeführten Kurse der „Internationalen Sommerakademie“ zu berichten.

§ 7. (1) Nach Maßgabe des Abs. 2 sind Studieneinrichtungen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz auch in Oberschützen (Burgenland) zu führen (Expositur Oberschützen).

(2) Die Erweiterung des Arbeitsbereiches der Hochschule durch in Oberschützen geführte Studieneinrichtungen, die Errichtung, Benennung, Beschränkung, Umgrenzung und Auflassung solcher Studieneinrichtungen sowie die Einrichtung von Kursen und Lehrgängen in Oberschützen hat nach den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 lit. f, 28 lit. f und h und 32 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf jene Begabten Bedacht zu nehmen, die aus verkehrsbedingten Gründen keine andere zumutbare Möglichkeit zum ordentlichen Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder zur Vorbereitung auf ein solches Studium haben.

(3) Die Abteilungen der Hochschule, denen die in Oberschützen errichteten Studieneinrichtungen angehören, haben nach Einholung von Vorschlägen der Leiter dieser Studieneinrichtungen auf die Dauer der Funktionsperiode der beteiligten Abteilungskollegien zur Beratung, Begutachtung und Bearbeitung der gemeinsamen Angelegenheiten dieser Studieneinrichtungen eine Kommission (§ 27 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), bestehend aus in Oberschützen tätigen Lehrern der Hochschule, mit dem Sitz in Oberschützen einzusetzen.

(4) In die gemäß Abs. 3 eingesetzte Kommission hat die gesetzliche Vertretung der an der Expositur Oberschützen inskribierten Studierenden auf die Dauer ihrer Funktionsperiode einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden; sind an der Expositur jedoch mehr als 30 Studierende inskribiert, so sind zwei Vertreter zu entsenden. § 26 Abs. 7 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der gemäß Abs. 3 einzusetzenden Kommission haben aus ihrem Kreise auf die Dauer der Funktionsperiode des Rektors der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen; § 17 Abs. 2 und 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß nicht nur Hochschulprofessoren, sondern auch andere Lehrer wählbar sind.

(6) Der gemäß Abs. 5 gewählte Vorsitzende der Kommission führt die Bezeichnung „Leiter der Expositur Oberschützen“. Er hat an den Sitzungen des Gesamtkollegiums teilzunehmen, wobei er nur dann Stimmrecht hat, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die die Expositur Oberschützen betreffen.

(7) Der Rektor und die Abteilungsleiter können einzelne ihrer Amtsgeschäfte, soweit sie sich auf die in Oberschützen errichteten Studieneinrichtungen beziehen, dem gemäß Abs. 5 gewählten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Kommission übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(8) Verfügungen gemäß Abs. 7 sind durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates rechtswirksam kundzumachen; § 21 Abs. 14 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(9) An jeder Sitzung der gemäß Abs. 3 eingesetzten Kommission hat ein vom Rektor zu bestimmender Bediensteter des Rektorates oder der Quästur der Hochschule ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### Zuordnung der Studieneinrichtungen zu den Abteilungen

§ 8. (1) Alle Studieneinrichtungen (§ 32 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) der Kunsthochschulen mit Ausnahme der nicht einer Abteilung angegliederten Institute (§ 35 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt wird, jeweils einer Abteilung (§§ 1 bis 5 dieses Bundesgesetzes) an.

(2) Klassen (§ 33 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), Kurse und Lehrgänge (§ 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören der ihrem Fach entsprechenden Abteilung an; sofern sie aber ihre Aufgaben überwiegend in anderen als in der ihrem Fach entsprechenden Abteilung erfüllen, gehören sie den diesen Aufgaben entsprechenden Abteilungen an.

(3) Das Gesamtkollegium kann die Einrichtung von Fortbildungskursen und -lehrgängen sowie von Kursen und Lehrgängen für höhere Studien (§ 38 Abs. 2 lit. b und c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) beschließen, die nicht einer Abteilung angegliedert sind; die Bestimmung des § 35 Abs. 2 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

(4) Die einer Abteilung angegliederten Institute (§ 35 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören der ihren Aufgaben entsprechenden Abteilung an.

(5) Ergänzende Lehrveranstaltungen (§ 34 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören derselben Abteilung an wie die Klassen oder Institute, denen sie zur Ergänzung der Pflege der Künste, der Unterweisung in den Künsten und der Auswertung der Erschließung der Künste zugeordnet sind.

#### Zuordnung der Lehrer zu den Abteilungen

§ 9. Lehrer einer Abteilung im Sinne der §§ 23, 25 und 26 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind alle jene Lehrer der Hochschule, die im Rahmen der Studienvorschriften an der Erreichung des Studienzieles einer oder mehrerer der an der Abteilung vertretenen Studienrichtungen mitwirken.

#### Hochschulkonvent

§ 10. Dem Hochschulkonvent (§ 29 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören an:

- a) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien 10 Mitglieder,
- b) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien 45 Mitglieder,
- c) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg 20 Mitglieder,
- d) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz 20 Mitglieder

sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern aus jeder der in § 29 Abs. 1 lit. a, b und c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Gruppen; § 15 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren sind auf zwei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsperiode beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. Feber; die erste Funktionsperiode beginnt zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und endet am 31. Jänner 1973.

(2) Wahlberechtigt sind alle Hochschulprofessoren der Hochschule mit Ausnahme des Rektors. Wählbar sind alle Hochschulprofessoren der Hochschule mit Ausnahme jener, die dem Gesamtkollegium angehören.

(3) Der Rektor hat den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs. 14 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes kundzumachen.

(4) Die Wahl ist vom Rektor zu leiten. § 17 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der von jedem Wahlberechtigten abzugebende Stimmzettel hat in fortlaufender Reihenfolge viele Namen zu enthalten, als Mitglieder

und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel enthaltenen Namen unberücksichtigt zu lassen; enthält er weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

(6) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle gereichte Hochschulprofessor erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle gereichte Hochschulprofessor erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(7) Ist der Name desselben Hochschulprofessors auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(8) Stimmen, die auf einen nicht wählbaren Hochschulprofessor entfallen, sind ungültig.

(9) Entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 10 lit. a bis d) sind von den Hochschulprofessoren, die die höchsten Zahlen von Wahlpunkten erhalten haben, jene mit der höheren Zahl von Wahlpunkten als Mitglieder und jene mit der niedrigeren Zahl von Wahlpunkten als Ersatzmitglieder gewählt.

(10) Wenn infolge gleicher Zahl von Wahlpunkten mehr Hochschulprofessoren, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Rektor zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

§ 12. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkonvents aus dem Kreise der anderen Lehrer sind gleichfalls auf zwei Jahre zu wählen; § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Hochschulkonvents aus dem Kreise der Studierenden sind auf die Dauer der Funktionsperiode der gesetzlichen Vertretung der an der Hochschule inskribierten Studierenden von dieser in den Hochschulkonvent zu entsenden; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, § 20 Abs. 5 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist anzuwenden. Studierende, die dem Gesamtkollegium angehören, können nicht entsendet bzw. namhaft gemacht werden.

§ 13. Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Mitgliedes haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten; bei dauernder Verhinderung eines entsendeten Mitgliedes hat das für dieses Mitglied namhaft gemachte Ersatzmitglied einzutreten.

Nähere Bezeichnung der Klassen

§ 14. (1) Klassen (§ 33 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), die die Unterwei-

sung in einem künstlerischen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches umfassen, sind

- a) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien als „Meisterklassen“;
- b) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz als „Klassen künstlerischer Ausbildung“ zu bezeichnen.

(2) Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches umfassen, sind an allen Kunsthochschulen als „Lehrkanzeln“ zu bezeichnen.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 und 25 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter aus dem Kreise jener Lehrer der Abteilung zu wählen, die innerhalb der Abteilung mit den in § 9 Abs. 1 Z. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(2) Bei der Durchführung der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes haben an die Stelle der Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten jene Lehrer der Hochschule zu treten, die mit den in § 9 Abs. 1 Z. 2 bis 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 29 Abs. 1 lit. a, 33 Abs. 3 und 35 Abs. 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes haben an die Stelle der Hochschulprofessoren jene Lehrer der Hochschule zu treten, die mit den in § 9 Abs. 1 Z. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(4) Die Studieneinrichtungen der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst in Wien, der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz (einschließlich der in Oberschützen geführten Studieneinrichtungen) werden als Studieneinrichtungen der jeweils nach ihrer Bezeichnung entsprechenden Kunsthochschule (§ 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) weitergeführt.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundzumachen, welche Studieneinrichtungen im Zeitpunkt des



I. Rigorosums und die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, erwähnten Voraussetzungen erforderlich, insbesondere aber:

- a) Die Inskription der für das betreffende Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- b) die Einzelprüfungen aus ‚Pathologischer Anatomie und Histologie‘ sowie aus ‚Pharmakologie und Rezeptierkunde‘ des II. Rigorosums können frühestens am Ende des dritten seit dem I. Rigorosum inskribierten Semesters abgelegt werden;
- c) zu den übrigen Einzelprüfungen des II. medizinischen Rigorosums sind die Kandidaten nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 zuzulassen.“

2. § 9 erster Satz hat zu lauten:

„§ 9. Zwecks Zulassung zu den Einzelprüfungen des II. Rigorosums aus ‚Interner Medizin‘, ‚Kinderheilkunde‘ sowie ‚Psychiatrie und Neurologie‘ ist erforderlich:“

3. § 11 hat zu entfallen.

4. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Die Fristen für die Wiederholung von nichtbestanden Einzelprüfungen (Teilprüfungen

gemäß § 24 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzen. Es ist dem Kandidaten freigestellt, ob er zunächst eine nicht bestandene Einzelprüfung wiederholen oder zu den folgenden Einzelprüfungen des Rigorosums antreten will.“

#### Artikel II

Der zweite Satz des § 27 der Medizinischen Rigorosenordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auch auf Kandidaten anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Einzelprüfung (Teilprüfung gemäß § 24 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) eines Rigorosums nicht bestanden haben.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.